

Herrn  
Dr. Guido Wustlich  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
Referat IIIB2  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 14.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

zufällig haben wir vom Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften erfahren. Da auch die Krankenhäuser vom Erneuerbare-Energien-Gesetz und dessen geplanten Änderungen betroffen sind, bitten wir darum, uns zukünftig in Ihren Verteiler aufzunehmen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft vertritt als Dachverband der Krankenhausträger die Interessen aller Krankenhäuser in Deutschland.

Da die Stellungnahmefrist zu o.g. Referentenentwurf bereits heute abläuft, ist es uns leider nicht möglich eine detaillierte Stellungnahme zu dem umfassenden Entwurf zu erarbeiten.

Dennoch möchten wir explizit auf einen Punkt hinweisen, der aus unserer Sicht in dem Änderungsentwurf fehlt und dringend ergänzt werden muss:

Es fehlt eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Einhaltung der Vorgaben des § 62b EEG i.V.m. § 104 Abs. 10 EEG. Diese sollte dringend in den o.g. Änderungsentwurf aufgenommen werden. Wir schlagen eine Verlängerung um mindestens ein Jahr bis zum 31.12.2022 vor.

### Begründung:

Eine solche Verlängerung der Übergangsfrist ist dringend erforderlich, da die Drittmen-genabgrenzungen bis Ende des Jahres erfolgen müssen, bislang aber noch völlig unklar, wer „Dritte“ sind.

Die Endfassung des Hinweispapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ ist nach wie vor nicht verfügbar ist und die Krankenhäuser haben bis heute keine Klarheit darüber, welche Stromverbraucher als sog. Dritte angesehen werden.

Bisher gibt es nur einen Entwurf zum Hinweispapier „Messen und Schätzen“ vom Juli 2019, von dessen Inhalt die BNetzA teilweise selbst wieder abgerückt ist – so z.B. hinsichtlich der Bewertung sogenannter „geringfügiger Stromverbräuche Dritter“. (Sh. Folienvortrag von Frau Julia Böhm, BNetzA, für den BAFA BesAR-Informationstag am 23. März 2020).

Die für das 2. Quartal 2020 angekündigte finale Fassung dieses Hinweispapiers liegt bis heute jedoch noch nicht vor und damit fehlt den Krankenhäusern nach wie vor ein belastbarer Maßstab, der für das Messkonzept und die Beschaffung sowie den Einbau einer neuen oder ergänzenden Mess- und Zählertechnik zu Grunde gelegt werden kann.

Darüber hinaus war politisch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bereits eine solche Verlängerung der Übergangsfrist signalisiert worden. Die Krankenhäuser haben bereits aufgrund der Pandemie erhebliche Mehrbelastungen erfahren und eine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ ist noch lange nicht in Sicht.

Dies gilt auch für die jeweiligen Energie- und Infrastrukturbereiche in den Kliniken. So waren einerseits zusätzliche Baumaßnahmen durch kurzfristig umzusetzende Pandemiepläne notwendig, andererseits gab es Pandemie-bedingten Ausfälle von Baumaßnahmen sowie Lieferengpässe in allen Bereichen. Diese führten und führen dazu, dass in vielen Bereichen technische Maßnahmen bereits in der Instandhaltung nicht termingerecht umgesetzt werden können.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht eine Fristverlängerung unabdingbar und wir bitten Sie eindringlich, den besonderen Belangen der Krankenhäuser in dieser schwierigen Situation Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer  
Im Auftrag:

Dr. med. Iris Juditzki, M.san.  
Referentin